



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XIII. Des Magistrats zu Nürnberg Banquet an Duca d'Amalfi. Dabey vorgegangener Reiff-Tantz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
August.

ben, an dem Unterhalt abgekürzet, oder aufs Wenigste dem gravirten Stand zu einiger Ergöglichkeit ex speciali causa appliciret werde.

10.) Dann, weilten deme so unschuldiger Weis leidenden und vor andern haffenden Stande nicht allein die Bestung und Stadt, sondern auch das Amt abgehen solle; wäre auf eine Ersetzung dieses Abgangs, wie auch allen erfolgenden Schadens, zu gedencken, und denen armen Bürgern und Einwohnern wegen schweren Servis und Kriegs-Last unter die Arme zugreifen.

11.) Weilten es auch keinen andern Verstand haben kan, als daß die Jura Superioritatis & Territorialia dem Stand, in dessen Lande diese Stadt und Amt gelegen, verbleiben: so könnte eine Vorsetzung gethan werden, daß des Orts Beamten in Ecclesiasticis & Politicis kein Eingriff oder Hinderung beschehe, und das Amt Haus zu bewohnen ohne einige Beschwärde verstatet werde.

12.) Hätte man mit guten starcken Clausulis Nomine Imperii zu versichern, daß nach Abstattung der hinterständigen Satisfactions-Gelder der Asscurations-Ort ohnverletzt und in gebührendem Stand, neben Erstattung ausgestandenen Schadens, wieder restituiret werde, zu welchem Ende der Indemnifications Recept zu Papier gebracht worden, so loco specialis Guarantiz dienen könnte ꝛc.

N. III.

Schreiben des Convents an die Stadt Franckfurth und Strassburg, wegen Einstellung frembder Werbung.

Edle, Beste und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtig und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Großgünstige Herren.

Den selben verbleibt hiebey unverhalten, was gestalten dies Orths die Nachricht eingelanget, ob sollte hin und wieder auf des Reichs Boden, sonderlich aber in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Strassburg, fremde Werbungen verstatet und zugelassen, und die aufgebrachte Völcker zu des Reichs Ständen nicht geringem Schaden und Nachtheil in die annoch von auswärtigen innhabende Ort und auf die Gängen versteckt und verlegt werden.

Ob Wir nun wohl auffer Zweifel stellen, die Herren hierinn gute Aufsicht halten, und wider die heilsame Reichs-Constitutiones, und jüngst getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß, niemanden etwas dergleichen zulassen und gestatten werden; Nichts destoweniger, so haben Wir, aus tragender schuldigster Sorgfalt des allgemeinen Wesens Ruhe und Wohlstand, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Dieselbe hierunter, um daß Sie hierauf ein wachsames Auge haben, und niemanden etwas dergleichen dem Heiligen Reich zu Schaden und Nachtheil nachsehen wollen, gebührend zu belangen. Die Wir darbey Gott ꝛc. Nürnberg den 11. Aug. 1650.

Verlesen im Collegio Deputatorum
und beliebt den 20. Aug. 1650.

§. XIII.

Des Magi-
strats zu
Nürnberg
Banquet, dem
Duca d' A-
malfi gege-
ben.

Gleichwie der Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg keine Gelegenheit, bey diesem grossen Convent, vorbey gehen lassen, denen vornehmen fremden Gästen mit besonderer Höfflichkeit, zu Ihrer und der Stadt beständigen Ruhm und Ehre, zu begegnen; Also geschah auch solches insonderheit gegen den Kayserlichen Gesandten *Duca d' Amalfi*, wel-

cher Sonntags den 11. August die Burg alda besuchen wollte, wohin Er die ganze Zeit seiner Anwesenheit zu Nürnberg noch nie gekommen war; Da dann ein stattliches Banquet angestellt, und dazu die Kayserlichen Gesandten *Vollmar* und *Eran*, ingleichen der *Pfalz-Gräf* zu *Sulzbach*, der *Ehur-Maynische*, *Ehur-Bayerische*, und *Ehur-Sächsi-*

1650.
August.

Sächsische Gesandte, eingeladen wurden. Bey solcher Gelegenheit ließ der Legat Erant den Pfalz: Grafen über sich sitzen; Welches die Churfürstlichen Gesandten ungleich empfanden, welche Ihm sonst nicht hätten weichen wollen, massen auch Bollmar den Rang vor Ihm behauptete.

Des folgenden Montags, Vormit-

tag, hielten die Tuchknappen vor und in dem Rathhaus einen besondern Tanz mit Reiffen, welches seit Anno 1618. in Nürnberg nicht geschehen war, und wurde dieser seltsame Tanz, als eine Friedens: Lustbarkeit, gleichfalls vor des Duca d' Amalfi und aller übrigen Gesandten Quartier selbigen Tags aufgeführt.

1650.
August.de: Tuchknapp
pen zu Nürn-
bergs.

§. XIV.

Der Stände
Repräsentation, wobei
die von den
Schweden
mitgebrachte
Particular-
Ratification
ist.

Um nun den Schwedischen Gesandten Baron Orenstjern, auf sein letzteres, wegen Beförderung der Restitutions-Sachen, übergebenes Memoriale, (siehe §. X.N.I.) von Reichs wegen mit nöthigem Bescheid zu versehen, wurde eine enge Deputation an Ihn resolvirt, von deren Verrichtung der Chur-Mayntische Dienstags den 13. August. in Collegio Deputatorum folgendes referirte: Daß Er und der Fürstliche Braun-schweig: Zellische, weil die andern sich nicht mit eingefunden, vorigen Nachmit-tage bey dem Baron Orenstjern, wie der Verlaß genommen worden, gewesen sey, und denselben Ihre Gnaden, ein oder zweymahl aber auch Excel-senz, tituliret: Als Sie hinfommen, hätten Sie Obscuracionem Solis vel Lunæ und eine Aenderung des Gesichtes verspühret, die Ursach aber hernach, als Sie hinauf kommen, daraus abgenom-men, weil bey 8. Stühle vor die Depu-tirte gesetzt gewesen: Also hätten Sie anfangs entschuldiget, daß Sie in ge-ringer Anzahl begriffen wären, weil andere Deputirte verhindert worden, und damit kein Verzug erfolge, hätten Sie die Deputation allein verrichten wollen: Dessen übergebenes Memorial, den Punctum Restitutionis betreffend, hätte man in Collegio Deputatorum überlesen, erwogen, auch daraus ver-nommen, daß Ihm das Restitutions-Werck zu befördern angelegen sey. Die-ser Intention und Meynung wäre auch das Collegium Deputatorum, nicht zweifelnd, es würden bereits alle Ca-sus, so nicht allein in den tribus Ter-minis gesetzt wären, sondern auch noch mehr andere, absolviret seyn, wenn manjes bey demjenigen Ordine gelassen hätte, welchen vorhin ermeldtes Colle-

gium ergriffen gehabt. Weil aber des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durch-lucht ein anders gefallen, und Sie die wichtigen Sachen, nemlich die Pfälz-brückische Capitulation und Pfalz-Sulzbachische Sache, voran gesetzt, hätte man damit die Zeit zubringen müs-sen: Man sey erbdthig, dem Præli-minar- und Haupt-Recess gebührender Maassen nachzusehen, auch absonderlich die Casus, so in dem Memoriali an-gesehlet worden, dem Instrumento Pacis gemäß, in gute Consideracion zu ziehen. Man versehe sich aber, Ihre Königl. Majestät und der Herr Gene-rallissimus werde gemehnet seyn, dem Collegio Deputatorum abgeredeter und verglichener Maassen dieses Werck zu lassen, und im übrigen, was sonst Schwedischer Seits noch zurück ist, be-hörig zu Werck richten. In Particu-lari hätten Sie der Ratificationum gedacht, es wäre aber in dem Haupt-Recess nicht befindlich, daß auch ande-re Stände, außer denen, so ad subscri-bendum deputirt wären, ihre Ratifi-cationes ausstellen sollten. In dem Haupt-Recess siehe, daß die Ratifica-tiones verglichener Massen eingebracht werden sollten: Wie es nun verglichen sey, daß wisse man, nemlich, daß es ge-wisse Deputirten seyn sollten, wie dann auch die verglichene Formula Ra-tificationis, daß es Nomine omnium Statuum geschehe, in Buchstaben mit sich führe. Es bezeige solches auch das Conclusum der Stände, so im Haupt-Recess allegirt, und sub Sigillo Cancellariæ Moguntinensis ausgestellt worden; Man könne andere Stände, die dazu nicht obligirt wären, dahin nicht anhalten, und müsse dennoch von allen alles adimplirt werden, wor-

X r r 3

34